



CH-3015 Bern, ASTRA

An:

- die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone
- die interessierten Verbände und Organisationen

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: S433-0603/Knp

Sachbearbeiter/in: Peter Kneubühler

Bern, 19. Dezember 2019

Weisungen betreffend die praktische Fahrausbildung für Führer und Führerinnen von Gesellschaftswagen

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen die im Betreff erwähnten Weisungen. Diese haben wir aus zwei Gründen überarbeitet:

Auf ausdrücklichen Wunsch der kantonalen Vollzugsbehörden wird explizit erwähnt, dass die Mindestausbildung mit einem Gesellschaftswagen absolviert werden muss (Ziff. 1.2.).

Der Bundesrat hat am 14. Dezember 2018 beschlossen, dass Ausbildungen und Prüfungen für den Erwerb eines Führerausweises, die ab dem 1. Januar 2021 erfolgreich absolviert werden, unbeschränkt gültig sind. Diesem Beschluss wird Rechnung getragen (Ziff. 4.2).

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Beilage: Weisungen betreffend die praktische Fahrausbildung für Führer und Führerinnen von Gesellschaftswagen



Bern, 19. Dezember 2019

Weisungen betreffend die praktische Ausbildung der Führer und Führerinnen von Gesellschaftswagen

(Art. 150 Abs. 6 der Verkehrszulassungsverordnung, VZV, SR 741.51)

1. Allgemeines

1.1. Rechtsgrundlage

Artikel 8 Absatz 2 VZV erlaubt, auch Personen ohne nachgewiesene Lastwagenfahrpraxis (500 Stunden in den letzten zwei Jahren an mindestens 220 Tagen) zur Führerprüfung der Kategorie D (Gesellschaftswagen) zuzulassen, wenn sie eine zielgerichtete Mindestausbildung nachweisen (Art. 8 Abs. 2^{bis} und 2^{ter} VZV).

1.2. Grundsätzliches

Die Mindestausbildung für Bewerber und Bewerberinnen um den Führerausweis der Kategorie D, die lediglich im Besitz des Führerausweises der Kategorie B oder der Unterkategorie C1 oder D1 sind, beinhaltet eine vollständige praktische Fahrausbildung. Die Bewerber und Bewerberinnen erhalten hierzu einen Lernfahrausweis der Kategorie D.

Bewerber und Bewerberinnen um den Führerausweis der Kategorie D, die zwar im Besitz des Führerausweises der Kategorie C sind, aber die Fahrpraxis nach Artikel 8 Absatz 1 VZV nicht nachweisen können, werden zur Führerprüfung zugelassen, wenn sie eine ergänzende praktische Fahrausbildung abgeschlossen haben. Dies gilt sinngemäss für die Inhaber und Inhaberinnen des Führerausweises der Kategorie D beschränkt auf Linienverkehr (D/07), welche die Fahrpraxis nach Artikel 151c Absatz 2 VZV nicht nachweisen können. Diese Bewerber und Bewerberinnen benötigen keinen Lernfahrausweis.

Alle Bewerber und Bewerberinnen müssen die Mindestausbildung mit einem Motorwagen der Kategorie D absolvieren.

2. Inhalt der praktischen Fahrausbildung

In der praktischen Fahrausbildung müssen die im Anhang beschriebenen Kompetenzen erworben werden.

3. Besonderes

- 3.1. Sofern Lektionen unterstützend auf vom ASTRA zugelassenen Fahrsimulatoren (z.B. FATRAN) erteilt werden, kann die kantonale Behörde diese Lektionen zeitlich entsprechend anrechnen.

- 3.2. Für die vorgeschriebene Fahrausbildung der Kategorie D dürfen nur Inhaber und Inhaberinnen der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C, die im Besitz des Führerausweises der Kategorie D sind, eingesetzt werden. Zusätzliche Lern- und Übungsfahrten ausserhalb des Lehrplanes sind im Rahmen von Artikel 15 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) beziehungsweise Artikel 17a Absatz 1 und 2 VZV zulässig.
- 3.3. In Abweichung von Ziffer 3.2. können in betriebsinternen Kursen von konzessionierten Transportunternehmungen des regionalen fahrplanmässigen Verkehrs – unter der Verantwortung eines Inhabers oder einer Inhaberin der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C, der bzw. die im Besitze des Führerausweises der Kategorie D ist – auch Betriebsausbilder und -ausbilderinnen eingesetzt werden, die:
- über Erfahrung im Chauffeurberuf und eine mindestens dreijährige Fahrpraxis auf Gesellschaftswagen ohne verkehrsgefährdende Verletzungen von Verkehrsvorschriften verfügen, und
 - auf ihre Aufgabe vorbereitet wurden, vorzugsweise im Rahmen eines Instruktionkurses nach Artikel 20 Absatz 2 VZV oder in einem gleichwertigen Kurs des Verbandes öffentlicher Verkehr.

4. Bestätigung der Ausbildung

- 4.1. Nach Abschluss der praktischen Fahrausbildung ist dem Fahrschüler oder der Fahrschülerin eine Bestätigung abzugeben, wonach die vorgeschriebenen Fahrlektionen absolviert worden sind.
- 4.2. Die Ausbildungsbestätigung ist 4 Jahre gültig und bildet die Voraussetzung für die Zulassung zur Führerprüfung der Kategorie D.

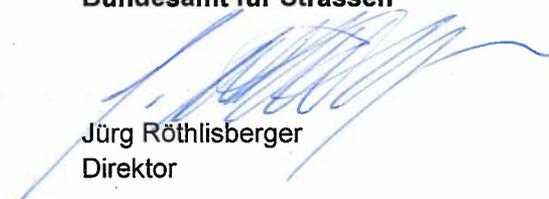
Ab dem 1. Januar 2021 gilt:

Die Ausbildungsbestätigung ist unbeschränkt gültig und bildet die Voraussetzung für die Zulassung zur Führerprüfung der Kategorie D.

5. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie ersetzen die gleichnamigen Weisungen vom 28. August 2009.

Bundesamt für Strassen


Jürg Röthlisberger
Direktor

Anhang: Praktische Fahrausbildung für den Erwerb der Kategorie D

Praktische Fahrausbildung für den Erwerb der Kategorie D

Zu vermittelnde Kompetenzen:	Vorbesitz Kat. B, Unterkat. C1, D1	Vorbesitz Kat. C	Vorbesitz Kat. D/07
1. Vorschulung (Fahrzeug) Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen sind in der Lage, das Fahrzeug zu bedienen und die einzelnen Bewegungsabläufe auszuführen.	Lektionen 4	---	---
2. Grundschulung (Strassenbenützung) Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen beherrschen die Fahrzeugbedienung und entwickeln Automatismen für die einzelnen Bewegungsabläufe. Sie sind in der Lage, in der Ebene, in der Steigung und im Gefälle anzufahren und sich sicher in den Verkehr einzufügen.	Lektionen 8	Lektionen 4	---
3. Hauptschulung (Partner) Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen führen ihr Fahrzeug unter Berücksichtigung der Verkehrsvorschriften mit der korrekten Blicktechnik durch den Verkehr unter gleichzeitiger Mitbeobachtung des Verhaltens der anderen Verkehrsteilnehmenden.	Lektionen 16	Lektionen 4	Lektionen 4
4. Perfektionsschulung (selbständiges Fahren) Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen führen ihr Fahrzeug regelkonform, sicher, partnerschaftlich, umweltbewusst und verantwortungsvoll durch den Strassenverkehr.	Lektionen 24	Lektionen 16	Lektionen 8
Anzahl Lektionen à mind. 45 Minuten: (Massgebend ist das Erreichen der Ausbildungsziele!)	52	24	12